

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses

Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen in ihrer 9. Sitzung am 25./26. März 2020 in erster Lesung beschlossen und an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen zentrale Strukturen für die Beratung und Unterstützung von Opfern und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen im Land Bremen geschaffen werden. Insbesondere ist die Benennung eines oder einer Landesbeauftragten als ständige und zentrale Ansprechperson für Opfer und deren Angehörige im Ereignisfall durch die Senatorin für Justiz und Verfassung vorgesehen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. Mai 2020 beraten. Im Rahmen der Beratungen haben die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE den in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungsantrag gestellt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung bat zusätzlich darum, das Gesetz zeitlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zu befristen, da ab dem 1. Januar 2024 das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts und damit auch das neu geschaffene Sozialgesetzbuch (SGB) XIV in Kraft tritt, in dem auch für Gewaltopfer einschließlich Terroropfer sowie deren Angehörige besondere Teilhabe- und Entschädigungsleistungen geregelt sind.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den Gesetzentwurf mit den vorgenannten Änderungen zu beschließen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Das Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen (Drucksache 20/317) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Opfer“ die Wörter „von Gewalttaten“ eingefügt und die Wörter „in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen“ gestrichen.
 - b) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Opfer“ die Wörter „von Gewalttaten“ eingefügt und die Wörter „in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen“ gestrichen.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Landesopferbeauftragte ist eine ständige und zentrale Ansprechperson in Fällen von körperlichen und psychischen Gewalttaten in der Freien Hansestadt Bremen oder gegen Personen, die in der Freien Hansestadt Bremen leben.“

bbb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 werden jeweils die Wörter „im Ereignisfall“ gestrichen.

bbbb) Der Nummer 1 werden die Wörter „auch im Rahmen einer telefonischen Sprechstunde“ angefügt.

cccc) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dddd) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Bereitstellung einer Internetseite zur Online-Unterstützung ihrer oder seiner Aufgaben.“

c) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Überschrift werden die Wörter „in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen“ angefügt.

bb) In Absatz 1 wird das Wort „(Krisenkonzept)“ durch das Wort „(Ereignisfall)“ ersetzt.

d) In § 6 werden nach dem Wort „Kraft“ die Wörter „und am 31. Dezember 2023 außer Kraft“ angefügt.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das so geänderte Gesetz in 2. Lesung.

Aulepp

Vorsitzende